

Satzung Diabetiker Hessen e.V.

-Nach Eintragung im Vereinsregister am 18.02.2025-

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Beiträge.....	4
§ 5	Gewinn und Vermögensbildung / Haftung	5
§ 6	Begünstigungsverbot	5
§ 7	Geschäftsstelle.....	5
§ 8	Organe des Vereins.....	6
§ 9	Vorstand.....	6
§ 10	Wahl des Vorstands	7
§ 11	Mitgliederversammlung.....	8
§ 12	Ärztlicher Beirat	9
§ 13	Revisoren	10
§ 14	Auflösung oder Aufhebung des Vereins	10
§ 15	Satzungsänderung.....	10
§ 16	Allgemeine- und Schlussbestimmungen.....	11
§ 17	Inkrafttreten der Satzung.....	11

Bei Diabetiker Hessen e.V. wird die Gleichstellung von Mann und Frau verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diabetiker Hessen e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Schwalmstadt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der sozialen Rehabilitation der im Lande Hessen wohnenden oder mit Hessen verbundenen: Menschen mit Diabetes mellitus, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der Schulung von Menschen mit Diabetes, sowie deren Angehörigen auf medizinischem, psychischem und diätetischem Gebiet sowie Information durch Veranstaltungen und Publikationen.
 - b) Wahrnehmung berechtigter Interessen der Menschen mit Diabetes, insbesondere auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet.
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Presse, Rundfunk, eigene Publikationen und Veranstaltungen.
 - d) Kontakte zur Landesregierung und zum Landtag, zu Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen, Versicherungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretungen und Lehrkräften in Interessenvertretung der Menschen mit Diabetes.
 - e) Erarbeitung und Publikation gesundheitspolitischer Positionen, die die speziellen Bedürfnisse und Probleme von Menschen mit Diabetes einbeziehen.
 - f) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen und diätetischen Betreuung sowie der Schulung von Menschen mit Diabetes und deren Angehörigen.
 - g) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Menschen mit Diabetes
 - h) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Diabetes-Phylaxe und der Früherkennung des Diabetes mellitus.

- i) Förderung der Diabetesforschung, Koordinierung wissenschaftlicher und praktischer, medizinischer und ernährungsphysiologischer Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den ärztlichen und wissenschaftlichen Organen.
- (3) Der Verein verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:
- a) Als ordentliches Mitglied alle natürlichen Personen. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedspflichten, sie haften insbesondere für die ordnungsgemäße und pünktliche Abführung des Mitgliedsbeitrages
 - b) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die durch den Fördermitgliedsbeitrag den Verein Diabetiker Hessen e.V. unterstützen will.
 - c) Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft alle Familienmitglieder, solange sie in einem Haushalt leben.
- (2) Anträge zur Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft

Von diesem Zeitpunkt an ist das Mitglied verpflichtet, sich an die Satzung, die auf der Internetseite des Vereins zum Download bereitsteht oder auf Anforderung übersandt wird, die Geschäftsordnung, die Abrechnungsrichtlinien und die Vorschriften des Vereins zu halten.

- a) Sollte dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand nicht stattgegeben werden, so ist dem Antragsteller schriftlich Bescheid zu erteilen. Die Gründe der Ablehnung sind ihm mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch trifft der Vorstand.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Bankverbindung (nur bei Bankeinzugsverfahren) der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- a) Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
 - b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, dem Verein sonstigen Schaden zufügt, der Satzung oder dem Vereinsrecht bewusst entgegenarbeitet. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Berufung stattgegeben wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - c) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen gleichzeitig alle Ämter im Verein.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bedürftigen Mitgliedern kann bei Vorlage eines amtlichen Nachweises Beitragsminderung gewährt werden.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die Aufnahme beantragt wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags in Verzug ist, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zahlungen (Spenden usw.) werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.
- (6) Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden nicht nachgefordert, Beitragsguthaben nicht zurückerstattet.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Material und Eigentum des Vereins diesem zurückzuführen. Das gilt auch für den Mitgliedsausweis. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 5 Gewinn und Vermögensbildung / Haftung

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins werden ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Zweckgebundene Rücklagenbildungen für festgelegte Projekte sind möglich.
- (5) Die Haftung der Mitglieder wird auf das jeweilige Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Begünstigungsverbot

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Rahmen der Vorgaben des § 3 Nr. 26 a EstG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV kann tätigen Mitgliedern der Organe des Verbandes, zur pauschalen Abgeltung ihres Aufwandes, ein steuer- und sozialversicherungsfreier Betrag in Höhe der steuerlich zulässigen Höchstgrenze (Ehrenamtszuschale) und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeiten des Verbandes, gezahlt werden. Auslagenerstattungen bleiben hiervon unberührt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein Diabetiker Hessen e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer, der dem Vorstand untersteht und von diesem Weisungen erhalten kann.
- (2) Arbeitsrechtliche Entscheidungen trifft der Vorstand. Der Geschäftsführer ist beratend zu beteiligen, soweit die zu treffende Entscheidung ihn nicht selbst betrifft. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen (Anlass für fristlose Kündigung) kann die Entscheidung auch fernmündlich, mit Bestätigung durch Fax oder Email, eingeholt werden.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teil. Bei Bedarf, insbesondere soweit deren Aufgaben beraten werden, kann der Geschäftsführer weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle beratend hinzuziehen.
- (4) Alleinige buchführende Stelle des Vereins Diabetiker Hessen e.V. ist die Geschäftsstelle, die in allen Finanzangelegenheiten dem Schatzmeister untersteht

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) geschäftsführender Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
- (2) Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich.
- (3) Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Vereinsorgane werden in der Geschäftsordnung und den Abrechnungsrichtlinien geregelt, soweit dies nicht durch die Satzung bestimmt ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Vorsitzenden.
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister.

Dem erweiterten Vorstand:

- e) dem geschäftsführenden Vorstand
- f) bis zu 5 gewählten Beisitzern

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes sowie aller gewählten Organe beginnt unmittelbar nach der Neuwahl. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger zu benennen, der bis zur Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung das freie Amt übernimmt.
- (3) Der Vorstand gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung für die nächsten vier Jahre, die der Satzung und dem Vereinsrecht nicht widersprechen darf. Eine bestehende Geschäftsordnung kann fortgeschrieben werden, sofern keine Änderungen erforderlich sind.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (7) Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (9) Alle Sitzungen des Vorstandes und Telefon- bzw. Videokonferenzen sind von dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand nach § 26 BGB muss geheim gewählt werden. Die restlichen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, sofern keine geheime Abstimmung gefordert wird.
Bei mehreren Kandidaten für ein Amt muss in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl wird in der Reihenfolge nach § 9 Abs. 1 a – f durchgeführt. Für Wahlhandlungen wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, der selbst für kein Vorstandsamt kandidieren soll.
- (2) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Sie sind innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Kandidaten läuft bis zum Ende der regulären Wahlperiode.

- (3) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche per Einschreiben bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über die Wahlanfechtung entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der jeweils gültigen Vereinszeitschrift unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ordentliche Versammlungen können als persönliche Versammlung und auch als Telefonkonferenz und/oder Internetkonferenz abgehalten werden.

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.“

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 10% der Mitglieder dies verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Gleichzeitig sind die Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (4) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme die anwesenden ordentlichen Mitglieder
- (5) Bei Familienmitgliedschaften hat jede Familie 1 Stimme
- (6) Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Die Wahl oder Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über:
 - 1. den Geschäftsbericht.
 - 2. den Kassenabschluss.
 - 3. den Haushaltsplan.
 - 4. die Entlastung des Vorstandes.
 - 5. Satzung und Satzungsänderung (siehe § 19).
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für Wahlhandlungen wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, der selbst für kein Vorstandsamt kandidieren soll. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Öffentlichkeit beschließen
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag geheim, sonst offen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen laut § 16. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) Der Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied ist für eine ordnungsgemäße Protokollführung des Verlaufs der Mitgliederversammlung verantwortlich. Allen Teilnehmern ist das Protokoll innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 12 Ärztlicher Beirat

- (1) Die Benennung zum ärztlichen Beirat erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe des ärztlichen Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Verbandes auf medizinischem Gebiet. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

§ 13 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins Diabetiker Hessen e.V., für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Auf besonderen Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung kann eine sofortige Wiederwahl beider bzw. auch einzelner Revisoren erfolgen. Mitglieder des Vorstandes sind hierbei nicht antragsberechtigt.
- (2) Die Revisoren dürfen keine Ämter im Vorstand des Vereins innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Aufgabe der Revisoren ist es, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen. Ihnen obliegt insbesondere:
 - a) Die Prüfung der Kassen- und Buchführung des gesamten Vereins.
 - b) Die Protokollierung der Prüfergebnisse zum Vortrag bei der Mitgliederversammlung und zur Unterrichtung des Vorstandes.
- (4) Werden trotz Bemühungen keine Kandidaten, die das Amt der Revisoren übernehmen wollen, gefunden, so kann die Mitgliederversammlung im Ausnahmefall beschließen, dass der formale Jahresabschluss des Steuerbüros für die finanzielle Entlastung des Vereins akzeptiert wird

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem PARITÄTISCHEN Landesverband Hessen e.V. " zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (2) Über Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der Vorstand.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Allgemeine- und Schlussbestimmungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Mitteilungen per Telefax und E-Mail.
- (2) Für Zustellungen gilt als Fristbeginn für Briefe das Datum der Aufgabe zur Post und für E-Mails und Faxe das Datum der Absendung. Eine Zustellung gilt als ordnungsgemäß bewirkt, wenn das Schriftstück in Textform an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds übersandt wird.
- (3) Die Personen der einzelnen Organe des Vereins und die Revisoren erhalten auf Anforderung Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß den Bestimmungen der gültigen Abrechnungsrichtlinien des Vereins.
- (4) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist am 24.06.2023 in Gießen-Kleinlinden beschlossen worden.
- (2) Die Satzungsänderung ist am 24.06.2023 in Gießen-Kleinlinden beschlossen worden.
- (3) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 18.02.2025 beim Amtsgericht Marburg in Kraft.